

Denkmalschutz und Lärmschutz

Lärmschutzmassnahmen scheinen oft schwer vereinbar mit einem denkmalgerechten Umbau- oder Sanierungsprojekt. Die Kenntnis der gängigsten Sanierungsstrategien und die frühzeitige Kommunikation mit den zuständigen Fachstellen können helfen, passgenaue und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen zu finden.

Was ist ein Baudenkmal?

«Denkmäler sind ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert haben», wie es die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege formuliert. Denkmalpflege und Ortsbildschutz sind in der Schweiz in erster Linie eine Aufgabe der öffentlichen Hand. Hierzulande kennen wir eine Einstufung der Denkmäler nach nationaler, regionaler (kantonaler) und lokaler (kommunaler) Bedeutung. Auf Bundesebene ist das Bundesamt für Kultur die Fachstelle für Baukultur und Denkmalpflege. Als private Organisation ist zudem der Schweizer Heimatschutz mit seinen kantonalen Sektionen ein Ratgeber und eine gewichtige Stimme in Denkmalschutzfragen.

Das Ziel der Denkmalpflege ist die ungeschmälerte Erhaltung des baulichen Erbes für künftige Generationen. Die jeweiligen Fachstellen für Denkmalpflege von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden behandeln Bau- und Beitragsgesuche, erstellen Dokumentationen und beraten Eigentümer und Planende bei grösseren Planungen sowie Renovations- und Umbauarbeiten.

Neben Einzelobjekten werden auch Ortsbilder inventarisiert. Auf Bundesebene dient dazu das öffentlich einsehbare Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS).

Bauvorhaben an Inventar- und Schutzobjekten erfordern Einzelbetrachtung

Die Interessen der an einem Bauvorhaben beteiligten Akteure (zum Beispiel Eigentümerschaft, Standort-

gemeinde, andere Fachstellen) sind nicht immer direkt mit den Zielen der Denkmalpflege vereinbar. Steht ein Objekt unter Schutz, so darf es nicht abgebrochen werden. Zudem ist in der Regel ein genauer Schutzzumfang vertraglich festgehalten.

Bei inventarisierten Objekten besteht kein verbindlicher Schutzzumfang. Zugunsten der Planungssicherheit sind Bauvorhaben hier jedoch ebenfalls frühzeitig mit der jeweiligen Fachstelle für Denkmalpflege zu besprechen. Je nach Kanton und Eingriffstiefe können Bauvorhaben an Inventarobjekten nur nach erfolgter Schutzabklärung und einer allfälligen Unterschutzstellung bewilligt werden.

Lärmschutzsanierungen an Inventar- und Schutzobjekten erfordern Sorgfalt

Bei einer Lärmschutzsanierung kann ein Interessenkonflikt bestehen zwischen den Lärm- oder Schallschutzmassnahmen gemäss Lärmschutz-Verordnung des Bundes und dem Denkmalschutz. Auf die Umsetzung von Schallschutzmassnahmen kann laut der Verordnung verzichtet werden, «wenn: überwiegende Interessen des Ortsbildschutzes oder der Denkmalpflege entgegenstehen; ...».

In den meisten Fällen finden aber Eigentümer und Planende gemeinsam mit der zuständigen Fachstelle für Denkmalpflege Lösungen, um die nötigen Lärmschutzmassnahmen in weiten Teilen umzusetzen. Die folgende Zusammenfassung kommentiert die dafür gängigsten Möglichkeiten.

Wichtige Punkte zum Einhalten der Lärmschutzgrenzwerte am offenen Fenster

Lärmschutzwand	Zum Inventar- oder Schutzobjekt gehört auch die für seine Wirkung wichtige Umgebung. Lärmschutzelemente im Nahbereich von denkmalpflegerisch wertvollen Bauten und Anlagen müssen sich gut in die bestehende Umgebung einordnen. Die Anforderung an eine gute Einordnung gilt auch im Falle eines inventarisierten Ortsbildes (ISOS, kantonale Ortsbildinventare).
Nutzung	Die Lärmschutzanforderungen an Gebäude richten sich nach der Lärmempfindlichkeit ihrer Nutzung. Falls der Spielraum dafür gegeben ist (z.B. Umstrukturierung von Industriearealen), kann durch eine kluge Wahl der Nutzung für das Inventar- oder Schutzobjekt die Eingriffstiefe geringgehalten werden. So kann zum Beispiel anstelle von Wohnen eine weniger empfindliche Gewerbenutzung vorgesehen werden.
Schützende Neubauten	Unter der Voraussetzung einer guten Einordnung in die Umgebung des Schutzobjektes kann eine geschickte Setzung von Neubauten die Lärmbelastungen an den Bestandsbauten vermindern.
Massnahmen an der Fassade	Die Erstellung etwa von Erkern und Loggien stellt oft eine grosse Veränderung des Fassadenbildes dar. Die zuständige Fachstelle für Denkmalpflege prüft im Einzelfall, ob diese zu einer Beeinträchtigung des Inventar- oder Schutzobjektes führen. Dachflächenfenster sind je nach Objekt möglich: Diese sind in weniger gut einsehbaren Dachflächen einzeln zu setzen. Die Abmessungen der Fenster müssen in einem adäquaten Verhältnis zur Dachfläche stehen.
Grundriss	Die Organisation des Grundrisses ist je nach Inventar- oder Schutzobjekt Teil seines Zeugenwerts. Aus diesem Grund sind Änderungen der Grundrisse häufig nur in geringem Umfang möglich.

Wichtige Punkte zum Einhalten der Lärmschutzgrenzwerte im Inneren

Die dafür notwendigen Schallschutzmassnahmen betreffen die Gebäudehülle.



Ehemaliges Industriegebäude am Winterthurer Lagerplatz: Ein neues, innenliegendes Fenster verbessert die Gebäudehülle energetisch und sorgt für den Lärmschutz. Das historisch wertvolle Fassadenbild bleibt erhalten.

Ertüchtigung der Fenster	<p>Historisch wertvolle Fenster können je nach Konstruktion und Material in Bezug auf ihren Schalldämmwert verbessert werden. Geeignete Massnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbau schalldämmender Verglasung ▪ Einbau neuer Dichtungen, um offene Fugen zu vermeiden ▪ Einbau eines Vorfensters
Ersatz der Fenster	<p>Sind die vorhandenen Fenster nicht von historischem Wert, können sie ersetzt werden. Dabei haben die neuen Fenster die Anforderungen an eine gute Gestaltung zu erfüllen: Material, Profilierung, Fensterteilung und Farbigkeit haben dem bauzeitlichen Fenster zu entsprechen.</p>
Ertüchtigung der Fassaden	<p>Das Erscheinungsbild des Inventar- oder Schutzobjektes darf durch bauliche Massnahmen nicht beeinträchtigt werden. Je nach Konstruktion der Fassade lassen sich dennoch Lärmschutzmassnahmen umsetzen. Bei jüngeren Objekten mit vorgehängten Fassadenverkleidungen (z. B. Büro- und Geschäftshäuser) findet sich beispielsweise hinter der Verkleidung oft Platz für eine zusätzliche Isolationsschicht.</p>
Schalldämmlüfter	<p>Falls es die Konstruktion einer Aussenwand, deren denkmalpflegerische Bedeutung und die Fassadengestaltung zulassen, ist der Einbau von Schalldämmlüftern denkbar. Sie sollen jedoch unauffällig in Erscheinung treten, etwa wie einzelne Öffnungen für Küchenabluft. Die bauliche Eingriffstiefe ist gering zu halten (kleine Wanddurchbrüche, Kernbohrungen). Auch im Gebäudeinneren ist darauf zu achten, dass keine wertvolle Bausubstanz beeinträchtigt wird.</p>
Lüftungen	<p>Lüftungen sind denkbar, soweit es die denkmalpflegerisch wertvolle Ausstattung der Räume zulässt (etwa Vertäfelung oder Deckenstuck). Die bauliche Eingriffstiefe ist jedoch möglichst gering zu halten.</p>